

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. Oktober 2007

Nummer 43

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

442 Umstufung von Teilstrecken der B 9 bzw. der B 222 im Gebiet der Stadt Düsseldorf und der Stadt Meerbusch. S. 357

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

443 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Runge). S. 358

444 Aufhebung einer Stiftung („Stiftung Msgr. Dr. theol. Rudolf Besouw“). S. 358

445 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Volker Maas). S. 358

446 Verlust eines Polizeidienstausweises (PHK Rolf Krönke). S. 358

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

447 Antrag der SWK Aqua GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Wassergewinnungsanlage Werthof. S. 358

448 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bandweberei Rainer Schmitz GmbH & Co. KG, Uellendahl 90, 42109 Wuppertal. S. 359

449 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Helga Gries KG, Mettmanner Str. 53, 42549 Velbert. S. 359

450 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal. S. 360

451 Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der FS Karton GmbH für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Papier, Karton oder Pappe. S. 360

452 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 365

453 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma W. & P. Schmidt GmbH in Solingen. S. 366

Sozialangelegenheiten

454 Auflösung der Ev. KG Hatzfeld, der Vereinigten Ev. KG Heidt in Wuppertal-Barmen u. a. S. 366

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

455 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – Termin der Falknerprüfung 2008. S. 368

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****442 Umstufung von Teilstrecken
der B 9 bzw. der B 222 im Gebiet der
Stadt Düsseldorf und der Stadt Meerbusch**Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/222

Düsseldorf, den 11. Oktober 2007

Im Gebiet der Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf und der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis-Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 9 und der B 222 geändert.

Die Teilstrecken der B 9

1. von Netzknoten 4706 144
bis Netzknoten 4706 174
von Station 0,000 bis Station 1,021
(Länge: 1,021 km)2. von Netzknoten 4706 174
bis Netzknoten 4706 107
von Station 0,000 bis Station 1,078
(Länge: 1,078 km)3. von Netzknoten 4706 107
bis Netzknoten 4706 106
von Station 0,000 bis Station 1,933
(Länge: 1,933 km)
(Gesamtlänge 1 bis 3: 4,032 km)

sowie die Teilstrecken der B 222

4. von Netzknoten 4706 106
bis Netzknoten 4705 038
von Station 0,000 bis Station 1,740
(Länge: 1,740 km)5. von Netzknoten 4705 038
bis Netzknoten 4705 064
von Station 0,000 bis Station 1,060
(Länge: 1,060 km)6. von Netzknoten 4705 064
bis Netzknoten 4705 068 D
von Station 0,000 bis Station 0,678
(Länge: 0,678 km)
(Gesamtlänge 5 bis 6: 3,478 km)

werden nach § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2008 zur Landesstraße L 137 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwal-

tungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Sven Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 357

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

443 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Peter Runge)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 17. Oktober 2007

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter Runge
Hunsbrückstraße 1b
47906 Kempen

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. Manfred Stiewe

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 358

444 Aufhebung einer Stiftung

(„Stiftung Msgr. Dr. theol. Rudolf Besouw“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 815

Düsseldorf, den 15. Oktober 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 13. Juni 2006 die

„Stiftung Msgr. Dr. theol. Rudolf Besouw“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 87 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 10 StiftG NRW mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Stiftung ist damit erloschen. Die Liquidation erfolgt durch die Sachwalterin. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin der Stiftung Frau Assessorin Andrea Rudovsky, c/o Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, anzumelden.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 358

445 Verlust eines Polizeidienstausweises

(Polizeihauptkommissar Volker Maas)

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

„Der von der ZPD NRW, NL Linnich am 24.03.2003 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0316483 für Herrn Polizeihauptkommissar Volker Maas, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.“

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 358

446 Verlust eines Polizeidienstausweises

(PHK Rolf Krönke)

Bezirksregierung
ZA 1.1-26.04.01

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0133606 des PHK Rolf Krönke ausgehändigt von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW am 10.01.2002, ist am 06.10.2007 in Verlust geraten. Ich bitte, den Ausweis im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf für ungültig zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 358

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

447 Antrag der SWK Aqua GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Wassergewinnungsanlage Werthof

Bezirksregierung
54.6.1.1 – KR – 056/07

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der SWK Aqua GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Werthof

Die Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, haben einen Antrag auf

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 1.000.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der SWK Aqua GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 358

**448 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Bandweberei
Rainer Schmitz GmbH & Co. KG,
Uellendahl 90, 42109 Wuppertal**

Bezirksregierung
56.01.01-9.1 - 5052

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

Die **Firma Bandweberei Rainer Schmitz GmbH & Co. KG, Uellendahl 90 in 42109 Wuppertal** hat mit Datum vom 29.06.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Neugenehmigung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase gestellt.

Die Gesamtlagerkapazität wird auf 14,6 t brennbarer Gase beschränkt. Die Lagerung erfolgt unterirdisch in einem Flüssiggaslagerbehälter. Somit fällt die Anlage unter die Ziffer 9.1 b Spalte 2 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf nach § 3b Abs. 3 in Verbindung mit § 3c UVPG einer standortbezogenen

Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde, aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Biermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 359

**449 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Helga Gries KG,
Mettmanner Str. 53, 42549 Velbert**

Bezirksregierung
56.01.01-9.1 - 4949

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

Die **Firma Helga Gries KG, Mettmanner Str. 53, 42549 Velbert** hat mit Datum vom 30.05.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Neugenehmigung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase gestellt.

Die Gesamtlagerkapazität wird auf 9,5 t brennbarer Gase beschränkt. Die brennbaren Gase werden in Stahlflaschen mit einem Inhalt von 5,10 und 33 kg gelagert. Somit fällt die Anlage unter die Ziffer 9.1 b Spalte 2 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf nach § 3b Abs. 3 in Verbindung mit § 3c UVPG: einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde, aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

kungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Biermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 359

**450 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschafts-
gesellschaft mbH Wuppertal**

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-5094

Düsseldorf, den 25. Oktober 2007

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat am 29.08.2007 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Wuppertal gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Erhöhung der Rauchgasvorreinigungslinien 31 und 34. Unter Beibehaltung des Verfahrensprinzips der quasi-trockenen Rauchgasreinigung sollen die vorhandenen Elektrofilter durch Gewebefilter ersetzt werden, die bestehenden Sprühabsorber zu Rauchgas-Quenchen umgebaut werden sowie eine Einrichtung zur Eindüsung von Sorbens und Adsorbens vorgesehen werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 360

**451 Genehmigungsbescheid
gemäß § 16 BImSchG der FS Karton GmbH
für die wesentliche Änderung der Anlage zur
Erzeugung von Papier, Karton oder Pappe**

Bezirksregierung
56.01.01-6.2/4891

Düsseldorf, den 18. Oktober 2007

**Öffentliche Bekanntmachung
des Genehmigungsbescheides der FS Karton
GmbH für die wesentliche Änderung der Anlage
zur Erzeugung von Papier, Karton oder Pappe**

Mit Bescheid vom 24.07.2007, Az.: 56.01.01-6.2/4891, ist der FS Karton GmbH, Düsseldorfer Straße 182-184, 41460 Neuss die nachstehende Genehmigung erteilt worden:

1.

Der Firma FS Karton GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 5, 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

- Erhöhung der Kapazität von 220.000 t/a auf 400.000 t/a Karton (max. 1.400 t/d).
- Errichtung und Betrieb einer RMP-Anlage (Aufbereitungsanlage für Holzhackschnitzel aus Sägewerksabfällen der heimischen Holzindustrie) bestehend aus: Hackschnitzelannahme, Bodenmulde mit Vibrationsrost, Becherwerk, Förderschnecken, Silo, Förderband, Magnet, Schraubenlift, Klassierer, Hackschnitzelwäsche, Behälter, Pumpe, Entwässerungsschnecken, Bogensieb, Sedimentationstank, Vorlagebehälter, Refiner, Latenzbütte, Schlitzsortierer, Presse, Nachmahlrefiner, Stapelturm
- Errichtung und Betrieb von zwei Altpapierlagerbereichen mit Flächen von 5.400 m² und 1.700 m².
- Verringerung der nutzbaren Altpapierlagerfläche südwestlich der Budericher Straße (Flurstück 67 und 210) auf zukünftig 11.000 m².
- Demontage von zwei 25,56 m³ PE-HD Behältern (B 928 alt und B 929 alt) für Na-Dithionit im Lager Stoffaufbereitung II (BE 122).
- Nutzung der zwei 48 m³ PE-HD Behälter (B 910 und B 916) für die Lagerung von Na-Dithionit im Lager Stoffaufbereitung II (BE 122).
- Errichtung und Betrieb von zwei Edelstahlbehältern (B 928 neu und B 929 neu) mit je 35 m³ für die Stoffe Natronlauge und Natronwasserglas im Lager Stoffaufbereitung II (BE 122).
- Nutzung der zwei 48 m³ PE-HD Behälter (B 902 und B 903) für die Lagerung von Wasserstoffperoxid im Lager Stoffaufbereitung II (BE 122).
- Nutzung des vorhandenen Behälters für Wasserstoffperoxid in der BE 121 Lager Stoffaufbereitung I als Reservebehälter für Leim, Polymin oder einen vergleichbaren Stoff dieser Stoffgruppe.
- Weiterbetrieb der Altpapieraufbereitung IV (Deckenstrang alt) als Reservestrang (BE 210).
- Umstellung der Bleiche in der BE 240 Schon-schichtstrang (DIP Light) von Natronlauge und Natronwasserglas auf Dithionit.
- Versorgung der Aufbereitungslinie Schon-schichtstrang (BE 240) mit Ca-Seife, H₂O₂, Natronlauge, Wasserglas und Dithionit durch die Lageranlage Stoffaufbereitung II (BE 122).
- Errichtung einer Abdeckung des Klärbeckens inklusive des Auslaufs z.B. mit glasfaserverstärktem Kunststoff im Bereich der Kläranlage (BE 600).

- Schallminderungsmaßnahmen zur Sanierung der bestehenden Anlage (gemäß Lärmgutachten Bericht 933/21205101/05).

Die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung. Das Minderungskonzept wird daher in drei Stufen (siehe Spalte 1 der nachfolgenden Tabelle) eingeteilt: I = 1. Jahr, II = 2. Jahr und III = 3. Jahr.

Stufe	Quell-Nr.*	Betriebsbereich, Bezeichnung der Quelle	Lärminderungsmaßnahme
I	-	Freiflächengeschehen	<p>- Tor 1: Zu- und Abfahrt von einem Lkw (S7: Fertigware - Auslagerung) pro Stunde im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) sowie Entladung des Lkw mit einem Gabelstapler.</p> <p>- Tor 2: keine Lkw Zu-, Abfahrten und Abfertigungen im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr). Im Nachtzeitraum ankommende Lkw können über Tor 1 bis zu einer Lkw-Parkfläche südlich des Kraftwerkes und von dort aus nach 6.00 Uhr bis zu den entsprechenden Ladezonen fahren.</p> <p>- Parkplatz PV: keine Pkw Zu- und Abfahrten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Im Nachtzeitraum parken die Pkw auf dem Parkplatz PI im Nordosten des Werksgeländes.</p>
II	-	Freiflächengeschehen	- Parkplatz PI: Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen Kläranlagegebäude und Nordwestecke des Gebäudes Düsseldorfstr. 174a. Die Wand weist eine Höhe von mindestens 6 m auf und wird in Richtung der Wohnhäuser (Io 13) schallabsorbierend ausgeführt.
I	61	Kartonmaschine 23 RWA	RWA werden im Nachtzeitraum geschlossen.
	63	West und 17 RWA Ost	
I	26	Stoffaufbereitung Presse	Maßnahmen an der Presse oder Schließung des Vorbaus, in dem die Presse steht und Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile.
I	16	Deinkinganlage Lüftungsgitter / Stoffaufbereitung Transportbänder	Kapselung der Antriebe und Einbau von Schalldämpfern in die Lüftungsgitter.
I	80	Kartonmaschine Kältemaschine	Die Aggregate werden bis zu den Ventilatoren eingehaust. Öffnungen zur Belüftung werden mit Schalldämpfern versehen. Es wird geprüft, ob im Nachtzeitraum eine

Stufe	Quell-Nr.*	Betriebsbereich, Bezeichnung der Quelle	Lärminderungsmaßnahme
			Reduzierung der Drehzahl der Ventilatoren möglich ist. Wenn „Nein“ wird die Anzahl der Ventilatoren vergrößert. Alternativ wird die Kältemaschine mit einer U-förmigen Lärmschutzwand umstellt, die nach Norden hin geöffnet ist. Die Wand wird die Ventilatoren um mindestens 1 m überragen. Die Lärmschutzwand wird innen (zur Geräuschquelle hin) schallabsorbierend ausgeführt.
I	105	Ausrüstung I Abluft	Einbau eines Schalldämpfers.
II	39	Stoffaufbereitung Abluft mit SD West	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
II	18	Deinkinganlage Kältemaschine	Siehe Quell-Nr. 80
II	81	Kartonmaschine Kältemaschine	Siehe Quell-Nr. 80
II	41	Stoffaufbereitung Abluft mit SD Ost	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
II	85	Kartonmaschine Tür Wolf Klimatechnik Anbau Nord West	Defekte Tür wird erneuert bzw. abgedichtet.
II	98	Ausrüstung I Antrieb Ventilator	Der Antrieb wird mit einer Schallschutzkapsel versehen.
II	128	Verpackung Zu- luft Wolf Klimatechnik	Einbau eines Schalldämpfers.
II	129 130 131 132	Kläranlage Rührer 1, Rührer 2, Antrieb Räumler, Auslauf Becken	Abdeckung des Beckens inklusive Auslauf z.B. mit GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff)
II	133	Kläranlage Tor Südwestfassade Betriebsgebäude	Vorhandenes Tor wird ertüchtigt.
II	135	Kläranlage Auslauf Rohrleitung	Abdeckung mit Stahlblech (d ≥ 2 mm).
II	77	Kartonmaschine Abluft	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
II	57	Kartonmaschine Lüftungsgitter klein Ost	Einbau eines Schalldämpfers.
II	73	Kartonmaschine Abluft	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
II	71	Kartonmaschine Abluft	Die Außenwände (innen) unterhalb des in der Ausblausöffnung installierten Schalldämpfers werden schallabsorbierend verkleidet. Ist diese Maßnahme nicht ausreichend, so wird der vorhandene Schalldämpfer zusätzlich ertüchtigt.
III	56	Kartonmaschine Lüftungsgitter klein Mitte	Einbau eines Schalldämpfers.

Stufe	Quell-Nr.*	Betriebsbereich, Bezeichnung der Quelle	Lärminderungsmaßnahme
III	72	Kartonmaschine Abluft	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
III	33	Stoffaufbereitung Kältemaschine	Siehe Quell-Nr. 80
III	78	Kartonmaschine Abluft	Siehe Quell-Nr. 71
III	75	Kartonmaschine Abluft	Einbau eines Schalldämpfers.
III	37	Stoffaufbereitung Abluftventilator Mitte West	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt oder durch einen neuen ersetzt.
I	62	Kartonmaschine 19 RWA Mitte geöffnet	RWA werden im Nachtzeitraum geschlossen sein.
III	35	Stoffaufbereitung Abluftventilator Mitte Ost	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt oder durch einen neuen ersetzt.
III	67	Kartonmaschine Abluft	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
III	69	Kartonmaschine Abluft (Kühlturm Nash-Anlage)	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
III	66	Kartonmaschine Abluft	Vorhandener Schalldämpfer wird ertüchtigt.
III	64	Kartonmaschine Abluft	Siehe Quell-Nr. 71

Das vorgeschlagene Lärminderungskonzept stellt nur eine von mehreren Möglichkeiten dar. Im Verlauf der weiteren Planung und der späteren Bauausführung kann es sein, dass vereinzelt andere als die hier beschriebenen Konstruktionen technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, wobei die in der Umgebung an den Immissionsorten gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt werden. Solche Änderungen werden deshalb schalltechnisch überprüft und beurteilt werden.

- Maßnahmen zur Ertüchtigung bzw. brandschutztechnischen Sanierung der bestehenden Anlage (gemäß Brandschutzkonzept 04533)

1. Im Bereich des Palettenzeltes wird die Lagerung jeglicher Brandlasten (Paletten, Folien und Altpapier) entfernt und durch betriebliche Maßnahmen untersagt.
2. Im Bereich der Fahrnerhalle wird die Lagerung jeglicher Brandlasten (Paletten, Folien und Altpapier) entfernt und durch betriebliche Maßnahmen untersagt.
3. Im Bereich der Zelte wird die Lagerung jeglicher Brandlasten (Paletten, Folien und Altpapier) entfernt und durch betriebliche Maßnahmen untersagt.
4. Das Gasflaschenlager an der rückwärtigen Fassadenseite des Gebäudes 08 wird mit einem entsprechend ausreichendem Abstand von dem Gebäude versetzt.
5. Sämtliche Feuerschutzabschlüsse im Baubestand werden hinsichtlich ihrer Funktion als Brandschutztüren überprüft und ggf. ertüchtigt. Insbesondere die Selbstschließfunktion wird gewährleistet. Insbesondere die Verkeilung bzw. Behinderung der

Selbstschließfunktion durch Vorstellen von Gegenständen ist nicht zulässig. Zudem werden die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich ihres Einbaues überprüft. Dabei wird beachtet, dass die Feuerschutzabschlüsse gem. der Einbauanleitung eingebracht werden. Dies bedeutet, dass sie nicht mit Baumontageschaum ausgeschäumt werden. Zudem werden die Befestigungsflansche der Zargen eingeputzt. Im Baubestand werden alle Feuerschutzabschlüsse überprüft und Fehlstellen und Unzulänglichkeiten ertüchtigt. Ggf. werden Feuerschutzabschlüsse durch neue Türen ersetzt.

6. Überprüfung des Feuerschutzabschlusses im Gebäude 10, Deinkinganlage, Ebene + 6,50 m zum Schaltraum E 500. Der Feuerschutzabschluss wird in der Feuerwiderstandsklasse T 90 vorhanden sein; die Zarge wird entsprechend eingemörtelt. Der Feuerschutzabschluss wird selbstschließend eingestellt.
7. Alle Wandhydranten werden hinsichtlich ihrer Funktion überprüft und ggf. ertüchtigt.
8. Alle Feuerlöscher werden hinsichtlich ihrer Funktion überprüft und ggf. ertüchtigt.
9. Alle Kabeldurchführungen durch brandschutztechnisch wirksame Wände und Decken werden hinsichtlich ihrer Schottungen überprüft und ggf. ertüchtigt, insbesondere in den Elektro- und Betriebsräumen.
10. Alle Rohrdurchführungen durch brandschutztechnisch wirksame Wände und Decken werden hinsichtlich ihrer Schottungen überprüft und ggf. ertüchtigt, insbesondere in den Elektro- und Betriebsräumen sowie zwischen den einzelnen Brandbekämpfungsabschnitten.
11. Einzelladeplatz Batterieladestation: der Abstand zu brennbaren Materialien wird horizontal mind. 2,5 m betragen; alle brennbaren Materialien werden in diesem Bereich entfernt (z.B. im Magazin und in der Maschinenhalle).
12. Außenlagerflächen: Die ausreichenden Abstände zwischen den Lagerabschnitten und die Lagerabschnittsgrößen gemäß den Angaben im Brandschutzkonzept werden überprüft und eingehalten.
13. Treppenraum Schalthaus; Ebene -2,75 m: das Kellergeschoss bzw. die Brandlasten im Treppenraum werden brandschutztechnisch wirksam (F90/T30-RS) abgetrennt.
14. Rauchabführung: Ausführung entsprechend der Gliederungsziffer 6.3 des Brandschutzkonzeptes.
15. In allen Gebäuden wird die Flucht- und Rettungswegsituation überprüft (siehe hierzu Gliederungsziffer 6.4 des Brandschutzkonzeptes).
16. Selbsttätige Feuerlöschanlage: Installation im Gebäude 05 (Wellblechlagerhalle) und Gebäude 15 (Ausrüstung 1) (siehe hierzu Gliederungsziffer 6.10.1 des Brandschutzkonzeptes).
17. Brandmeldeanlage: Ausführung entsprechend der Gliederungsziffer 6.11.7 des Brandschutzkonzeptes und Anlagenpläne.

18. Alle Aufzüge werden hinsichtlich ihrer Kennzeichnung „im Brandfall ist der Aufzug nicht zu nutzen“ überprüft. Gegebenenfalls werden entsprechende Hinweisschilder noch nachgerüstet.
19. Rauch- und Wärmeabzugsgeräte in der Maschinenhalle, gemäß Brandschau vom 03.04.2006 durch die Feuerwehr: Es wird ein Rauch- und Wärmeabzugsplan vorgelegt, in dem die Rauch- und Wärmeabzugsgeräte inklusive ihrer Auslösestellen in Gruppen dargestellt werden, sodass bei einer Auslösung einer Gruppe für die Feuerwehr ersichtlich wird, welche Gruppe mit welcher Bedienstelle ausgelöst worden ist.
20. Die Technikräume im Bereich der Rollenverteilung sind im Bestand bereits brandmeldeüberwacht.
21. Auf der Ebene + 6,30 m ist die Türe zu den Umkleieräumen bzw. Nebenräumen links neben der Nasswarte nicht als Feuerschutzabschluss in der Feuerwiderstandsklasse T 30 ausgeführt. Die Tür wird als Feuerschutzabschluss in der Feuerwiderstandsklasse T 30 ertüchtigt.
22. Feuerschutzabschlüsse: Sämtliche Feuerschutzabschlüsse werden hinsichtlich der Schließzylinder/Blindzylinder überprüft. Insgesamt fehlen bei den Feuerschutzabschlüssen die Schließzylinder/Blindzylinder, sodass die Feuerschutzabschlüsse ertüchtigt werden.
23. Fluchtwegkennzeichnung Maschinenhalle Gebäude 08: Gemäß der durchgeführten Brandschau erschien der Feuerwehr das Leitsystem der Fluchtwegführung in der Maschinenhalle Gebäude 08 nicht ausreichend. Hier sind die Fluchtwegpiktogramme gegebenenfalls zu erneuern, wenn nachweislich neue Fluchtwegkennzeichen deutlich erkennbar sind, ansonsten werden in Absprache mit dem Brandschutzsachverständigen nach Vorlage der Mängelliste der Feuerwehr geeignete Ertüchtigungsmaßnahmen festgelegt.
24. Der Feuerwehrplan wird in Abstimmung mit der Feuerwehr fortgeschrieben.
25. Die Fluchtwegpiktogramme in dem Bereich der „alten Stoffaufbereitung“ werden hinsichtlich ihrer Leitwegführung überprüft. Erforderlich werdende Ertüchtigungsmaßnahmen, die im Bestand realisierbar sind, werden mit einem Sachverständigen erörtert und abgestimmt.
26. Fluchtwegpiktogrammebene + 13 m im Bereich der neuen Stoffaufbereitung: Zur Kennzeichnung der Fluchtwegführung zum 2. Rettungsweg über den außenliegenden Fluchtbalkon wird ein zusätzlich fluoreszierendes Fluchtwegpiktogramm im Bereich der Stoffaufbereitung Ebene 13 m angebracht.
27. Die Öffnungen in der Trennwand F 90 zwischen Magazin und der angrenzenden „alten Stoffaufbereitung“ wird auf der Ebene + 6,30 m brandschutztechnisch wirksam in der Feuerwiderstandsklasse F 90 geschlossen.
28. Schaltraum im Bereich der „alten Stoffaufbereitung“ Ebene + 6,30 m: Die Brand-schutzklappe neben E-Schottung wird überprüft.
29. Sämtliche Hohlräume in den Elektro/Betriebsräumen im Bereich der Kartonanlage und der „alten Stoffaufbereitung“ werden gemäß der DIN 14 675 sowie der VDE-Richtlinie 0833 mit Rauchmeldern brandschutztechnisch überwacht.
30. Innerhalb der Kartonanlage sind Mess-Stellen zur Überprüfung der Dicke der Kartonnage installiert. Dies nennt man LIPPKE-Anlage. Die Mess-Stellen werden hinsichtlich ihres Materials (Radioaktivität) und der Lage innerhalb der Kartonanlage in den Feuerwehrplänen eingearbeitet.
31. Ausrüstung Ebene – 7,10 m: Der Bereich wird zusätzlich neben der Brandüberwachung mit einer Sprinkleranlage aus Eigenschutzgründen ertüchtigt.
32. Die Lüftungsanlage im Bereich der Verpackungsstraße 5 wird hinsichtlich ihrer reinen Zuluftführung überprüft. Im Brandschutzkonzept wird empfohlen die Lüftungsanlage mit autarken Meldern (Insellösung) zu bestücken, sodass bei einem Brandereignis die Abschaltung der Zuluft gewährleistet werden kann.
33. Sämtliche Feuerschutzabschlüsse im Bereich des Pfortners, insbesondere der Zugang zum Lager, werden hinsichtlich ihrer Dichtungen und der Schließ-Blindzylinder überprüft. Hinsichtlich der fehlenden Dichtungen und Schließzylindern werden die Feuerschutzabschlüsse ertüchtigt.
34. Feuerschutzabschluss T 90-Tor zwischen Ausrüstung 1 (Sheddach-Halle) Gebäude 15 im Bereich der angrenzenden Lagerflächen: Die Brandmelder für die Schließung der T 90-Feuerschutzabschlüsse sind hinsichtlich der im Bestand vorhandenen zusätzlichen Rolltorsituation nicht ausreichend von der Wand installiert, sodass bei einem Brandereignis durch das aufgerollte Rolltor der Rauchmelder den Rauch nicht sofort erfassen kann. Demzufolge wird der Rauchmelder mit einem Abstandshalter ertüchtigt.
35. Innerhalb der Zelte 1 und 2 und der Wellblechhalle sowie der Fahrnerhalle werden die maximalen Lagerhöhen überprüft. Nach der Aussage der Feuerwehr Neuss ist baurechtlich die Lagerguthöhe auf 4 m maximale Lagerhöhe begrenzt. Demzufolge werden die Lagerhöhen entsprechend abgeändert.
36. Innerhalb der Wellblechhalle wird die Ertüchtigung der Sprinklerung bzw. eine Neuintallation der Sprinkleranlage erforderlich.
37. Gemäß dem Brandschutzkonzept bzw. der brandschutztechnischen Beurteilung sind in einigen Bereichen keine Rauchabzüge im Bestand vorhanden. Dementsprechend werden die Bereiche hinsichtlich ihrer Rauch- und Wärmeabzugsöffnung überprüft und gegebenenfalls ertüchtigt.
38. Innerhalb der Fahrnerhalle sind zwei Notausgänge vorhanden. Zudem ergibt sich ein weiterer seitlicher Ausgang, an dem im Be-

stand der Handdruckknopfmelder installiert ist. Dieser Druckknopfmelder wird an den rückwärtigen Notausgang in Richtung Palettenzelt verlegt.

39. Im Bereich der Gasturbinen im Kraftwerk sind im Bereich der Gitterrostebenen in der Dachfläche zwei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen angeordnet. Insgesamt wird der Bereich der Gasturbinen mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage überwacht. Zudem sind beide Gasturbinenanlagen im Bestand mit CO₂-Feuerlöschanlagen als stationäre Löschanlagen bestückt. Der Bereich der Gasturbinen ist gegenüber dem übrigen Kesselhaus im Kraftwerk brandschutztechnisch wirksam abgetrennt. Demzufolge wird die Brandschutztür zum Kesselhaus auf der Gitterrostebene ertüchtigt.
 40. Beide Zugangstore zum Außenlager hinter der Büdericher Straße verfügen im Bauzustand bereits über Feuerschutzdepots.
 41. Sämtliche Außentüren zu Bereichen, die im Bestand mit Rauch- und Wärmeabzugsgeräten bestückt sind, werden für die Feuerwehr hinsichtlich der Bedienstellen der RWA-Anlagen kenntlich gemacht.
 42. Brandschutztechnisch wirksam ist der Technikraum HD-Anlage auf der Ebene – 0,65 m im Bestand bereits brandschutztechnisch wirksam in der Feuerwiderstandsklasse F 90 mit T 30-Türen abgetrennt. Zur Maschinenhalle befindet sich jedoch ein Lüftungsgitter von der Zuluftöffnung in der brandschutztechnisch bemessenen Trennwand in der Feuerwiderstandsklasse F 90. Dieses Lüftungsgitter ist derzeit nicht geschottet. Demzufolge wird entweder im Bereich der brandschutztechnisch bemessenen Trennwand in der Feuerwiderstandsklasse F 90 eine bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzklappe eingebracht oder aber der Bereich Zuluftkanal in der Maschinenhalle wird in der Feuerwiderstandsklasse F 90 als Lüftungskanal ausgebildet.
 43. Fehlender Abstand zwischen dem Kabelschott und der unmittelbar danebenliegenden Brandschutzklappe der Lüftungsöffnung im Bereich der „alten Stoffaufbereitung“ Ebene + 6,30 m. Entspricht nicht den bauaufsichtlichen Richtlinien / Vorgaben. Mögliche Ertüchtigungsmaßnahme: Trennung in Trockenbauweise in der Feuerwiderstandsklasse F90 z.B. durch entsprechende bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzplatten für Außenbereiche.
- Errichtung einer Abdeckung des Beckens inklusive des Auslaufs z. B. mit GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff).

Standort: FS Karton GmbH, Düsseldorfer Straße 182–184, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 55 und 56, Flurstücke 67, 210 und 4, 5, 156, 168–170, 177, 179, 181, 196, 253, 255, 258, 259, 262.

2.

Die Befüllung der Lagerbehälter B902 und B903 mit Wasserstoffperoxid sowie der Einsatz von Wasserstoffperoxid in der Anlage darf erst erfolgen, wenn ein Alarmplan aufgestellt ist, der die im Brandfall zu treffenden Maßnahmen dokumentiert und ein mit der Feuerwehr abgestimmter Feuer-

wehreinsatzplan existiert. Dies ist der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

- b) Der DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Deutz-Mülheimer Straße 22–24, 50679 Köln, Telefon: (0221) 141-3797, email: www.db.de/dbsimm ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Baustelleneinrichtungsplan mit dem Standort der Hebezeuge und den Bereichen, den der/die Ausleger bestreifen, vorzulegen. Ggfs. sind die Hebezeuge „bahnzuerden“. Eine örtliche Einweisung über Gefahren gegenüber dem Eisenbahnbetrieb und den stromführenden Teilen der Oberleitung ist vorher bei der o.g. Adresse zu beantragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers; die Übernahme der Kosten ist der o.g. DB Service Immobilien GmbH vorab formlos zu bestätigen.

3.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

4.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 26.10.2007 bis zum 08.11.2007 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Stadt Neuss – Amt für Stadtplanung –, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Mit Ablauf des 08.11.2007 gilt der Bescheid auch Dritten (d. h. anderen Personen als Antragstellerin oder Genehmigungsbehörde) gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des 07.12.2007 kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düssel-

dorf vom 13.12.2007, Az.: 56.01.01-6.2/4901, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 360

**452 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz und
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Bezirksregierung
56.01.01-8.11 /8.12/8.13/2.2-5058

Düsseldorf, den 11. Oktober 2007

**Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG
der Firma Volmer Betonwerk GmbH & Co. KG
zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von
Formstücken aus Abfällen unter Verwendung von
Zement in Ihrem Betrieb in Duisburg-Meiderich**

Die Fa. Volmer Betonwerk GmbH & Co. KG, Sympher Straße 101, 47138 Duisburg, hat mit Antrag vom 29.06.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung und den Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Formstücken aus Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, unter Verwendung von Zement um einen erweiterten Einsatz von gefährlichen Abfällen und Schlämmen für eine Wiederverwertung in der Eisen- und Stahlindustrie beantragt.

In der Anlage ist bisher ein Einsatz von Abfällen nach 25 Abfallschlüsselnummern, die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung als nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind, zulässig. Der Annahmekatalog soll um Abfälle nach zwei Abfallschlüsselnummern, die nach der Abfallverzeichnisverordnung als gefährliche Abfälle eingestuft sind, erweitert werden.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11 aa) Sp. 1, Nr. 8.12 Sp. 1, Nr. 8.13, Sp. 1 und 2.2, Sp. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als förmliches Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **24.10.2007 bis einschließlich 23.11.2007** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, 2. OG,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Duisburg-Meiderich/
Beeck, Zimmer 100 (Bürgerservice), von-der-
Mark-Str. 36, 47137 Duisburg

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der Auslegungsstelle in Duisburg innerhalb der **Einwendungsfrist vom 24.10.2007 bis zum 07.12.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Name und Anschrift unleserlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird hiermit bestimmt auf den **19.12.2007, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Rhein-Ruhr-Halle, Walter-Rathenau-Str. 1A, 47166 Duisburg**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Voth-Schönherr

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 365

453 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma W. & P. Schmidt GmbH in Solingen

Bezirksregierung
56.01.01.3.11-5098

Düsseldorf, den 18. Oktober 2007

Antrag der Firma W. & P. Schmidt GmbH, Solingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma W. & P. Schmidt GmbH, Solingen hat mit Datum vom 23.08.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der „Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 20 Kilojoule oder mehr beträgt, den Hämmern stehen Fallwerke gleich“ gestellt. Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere:

- die Hämmer 2 und 15 werden abgebaut und durch zwei neue Hämmer mit einer höheren Schlagenergie von 63 kJ ersetzt,
- bei dem Hammer 12 wird die Schlagenergie von 25 kJ auf 40 kJ erhöht,
- bei dem Hammer 16 wird die Schlagenergie von 40 kJ auf 50 kJ erhöht,
- und der Hammer 1 wird ersatzlos abgebaut.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.10.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen

Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lange

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 366

Sozialangelegenheiten

454 Auflösung der Ev. KG Hatzfeld, der Vereinigten Ev. KG Heidt in Wuppertal-Barmen u. a.

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 11. Oktober 2007

Urkunde über die Veränderung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 03.11.1983 gebildete Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen wird zum 01.01.2008 zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen verändert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld, der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen und der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen verläuft wie folgt:

Im Norden angrenzend an die Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck. Von Südwesten verläuft die Grenze nördlich der Häu-

ser Leimbacher Straße 55 und 56. Sie führt nach Osten, überquert die Sedanstraße nördlich der Häuser 89 a und 88 und verläuft nördlich der Drosselstraße weiter bis zur Möwenstraße. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zur Schwalbenstraße und geht über deren Mitte (Mittellinie) nach Osten bis zur Alarichstraße. Von dort setzt sich die Grenze dergestalt zur ehemaligen Rheinischen Bahnlinie fort, dass die Häuser Alarichstraße 1 und Münzstraße 1-85 bzw. 2-68 südlich der Grenze liegen. Weiter der ehemaligen Rheinischen Bahnlinie bis zur Westkotter Straße in nördlicher Richtung bis zum Haus Nr. 94 folgend, geht der Grenzverlauf von da östlich der Westkotter Straße und südlich der Lentzestraße weiter bis zur Germanenstraße. Von dort – südwärts abknickend – läuft die Grenze östlich der Germanenstraße und nördlich der Häuser Bartholomäusstraße 47 und 54 zur ehemaligen Rheinischen Bahnlinie und folgt deren Verlauf nach Osten bis zur Straße am Diek (Gemeindegrenze Schellenbeck-Einern, Beuler Bach).

Im Osten angrenzend an die Evangelische Kirchengemeinden Langerfeld und die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen. Vom Ende der Nordgrenze führt die Grenze nach Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser Weiherstraße 15/15c bis zum Ende der Straße Schwarzbach. Von hier geht der Grenzverlauf weiter, die Sonnenstraße bei den Häusern 149 und 148 (eingeschlossen) und die Hildburgstraße bei den Häusern 179 und 180 (eingeschlossen) überquerend bis zum Straßenende Gildenstraße. Von der Gildenstraße westlich der Kleingartensiedlung Am Webersloh und den letzten Häusern der Straße Höfen entlang laufend. Sie erreicht die Bergisch-Märkische Eisenbahnlinie und verfolgt sie in westlicher Richtung bis zur Schnurstraße. Östlich der Schnurstraße verläuft sie bis zum Schnittpunkt Schnurstraße/Heckinghauser Straße und wendet sich von hier südlich der Heckinghauser Straße nach Osten bis zur Guntherstraße und westlich der Guntherstraße bis zu deren Einmündung in die Ziegelstraße. Südlich der Ziegelstraße weiter nach Osten führend stößt sie auf die Werléstraße, setzt sich westlich der Werléstraße bis zur Chamissostraße fort und führt, der Chamissostraße bis zur Einmündung Gosenburg östlich, dann westlich und südlich folgend bis zur Ostgrenze der Grundstücke Flotowstraße 43 und 64. Von hier knickt die Grenze in südwestlicher Richtung ab und trifft westlich des Grundstücks Pilgerheim 1 auf die Südgrenze.

Im Süden angrenzend an die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken und an die Vereinigt Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd. Von der westlichen Grenze des Grundstücks Pilgerheim 1 führt die Grenze bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Adolf-Vorwerk-Straße 29 entlang der früheren Kommunalgrenze zwischen Barmen und Rondsorf. Ab hier jetzt als Grenze zur Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen-Süd, knickt sie nach Norden ab und verläuft als Westgrenze weiter.

Im Westen angrenzend an die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd und die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen. Von der östlichen Grenze des Grundstücks Adolf-Vorwerk-Straße 29 läuft die Westgrenze nach Norden, führt durch den Barmer Wald bis zum Ende der Straße Fischertal. Im weiteren Verlauf bildet hier die Straßenmitte die Grenze (nur die ungeraden Hausnummern der Straße Fischertal einbeziehend)

Sie erreicht die Bergisch-Märkische Bahnlinie (Haus Fischertal 27) und verläuft hier weiter durch die Mitte der Straße nach Nordwesten und überquert östlich des Straßendes Friedrich-Engels-Allee die Wupper. Der weitere Grenzverlauf geht westlich der Straße Steinweg (bis 71 und 58) unter Einbeziehung der Häuser Landwehrstraße 1-7 in nördlicher Richtung und erreicht nördlich der Häuser Leimbacher Straße 55 und 56 die Nordgrenze.

Darüber hinaus umfasst die Kirchengemeinde das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld.

Diese Grenzen werden im Westen, Norden und Osten durch die Grenzen des Kirchenkreises Wuppertal und der Evangelischen Kirche von Westfalen bestimmt. Die Südgrenze verläuft von der Südostecke der Gemarkung Elberfeld, Flur 16, entlang der Nordgrenze der Parzellen 35/1 der Flur 388, Gemarkung Barmen, bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 7/36.

Von diesem Punkt geht die Grenze in gerader Linie zum Schnittpunkt der Parzellen 29 und 30 mit der Parzelle 7/36, verläuft dann längs der Südgrenze der Parzellen 29 und 27 der Flur 388 und ihrer Verlängerung bis zur Hatzfelder Straße, überquert diese Straße und verläuft gradlinig bis zur Nordwestecke der Parzelle 26 der Flur 6, Gemarkung Barmen, und liegt dann an der Nordgrenze der Parzellen 26, 25 und 23 der Flur 6 bis zum Schnitt mit der Parzelle 34 der Flur 5.

Von diesem Punkt A geht die neue Grenze gradlinig bis zum Punkt B, der Südwestecke der früheren politischen Gemeinde Gennebreck, jetzt Flur 527, Parzelle 5 der Gemarkung Barmen – Ev. Kirchengemeinde Herzkamp

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung Wupperfeld in Barmen gehört zum Kirchenkreis Wuppertal.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung Wupperfeld in Barmen hat 6 Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal-Barmen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal-Barmen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen

schen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen ist unierte.

Artikel 6

- (1) Die Urkunde tritt am 01.01.2008 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Urkunde über die Errichtung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen vom 03.11.1983, soweit sie die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen betrifft, außer Kraft.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im
Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen wird zum 01.01.2008 aufgehoben
 (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im
Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld wird zum 01.01.2008 aufgehoben
 (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im
Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen wird zum 01.01.2008 aufgehoben
 (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im
Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 366

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

455 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –

Termin der Falknerprüfung 2008

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2008 im Lande Nordrhein-

Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW. 792) festgesetzt worden auf:

Montag, Dienstag und Donnerstag, den 17., 18. und 20. März 2008.

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird auch am Mittwoch, den 19. März 2008 geprüft werden.

Die Falknerprüfung findet im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBL. NW. 792) weise ich darauf hin, dass der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenordens ein Vorbereitungsseminar durchführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind **spätestens einen Monat** vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesbetrieb Wald und Holz

Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf oder im Internet <http://www.wald-und-holz.nrw.de> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und **ein Nachweis** über die Einzahlung der anfallenden Gebühren auf das Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kto.: 403 213, (BLZ 400 600 00), unter Angabe des Namens mit dem Zusatz Falknerprüfung im Verwendungszweck, in Höhe von **145 Euro** beizufügen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

Im Auftrag
Fritzen-Welskop

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 368



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach